

# **Erhaltungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) nach § 172 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet „Altstadt Coswig“**

1. Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 und von § 172 des Baugesetzbuches (BauGB), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 25.10.2007 folgende Satzung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Altstadt Coswig einschließlich der Schlossanlage, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

## **§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände**

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

## **§ 3 Zuständigkeit, Verfahren**

Die Genehmigung wird durch die Stadt erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde beim Landkreis im Einvernehmen mit der Stadt erteilt.

## **§ 4 Ausnahmen**

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € belegt werden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

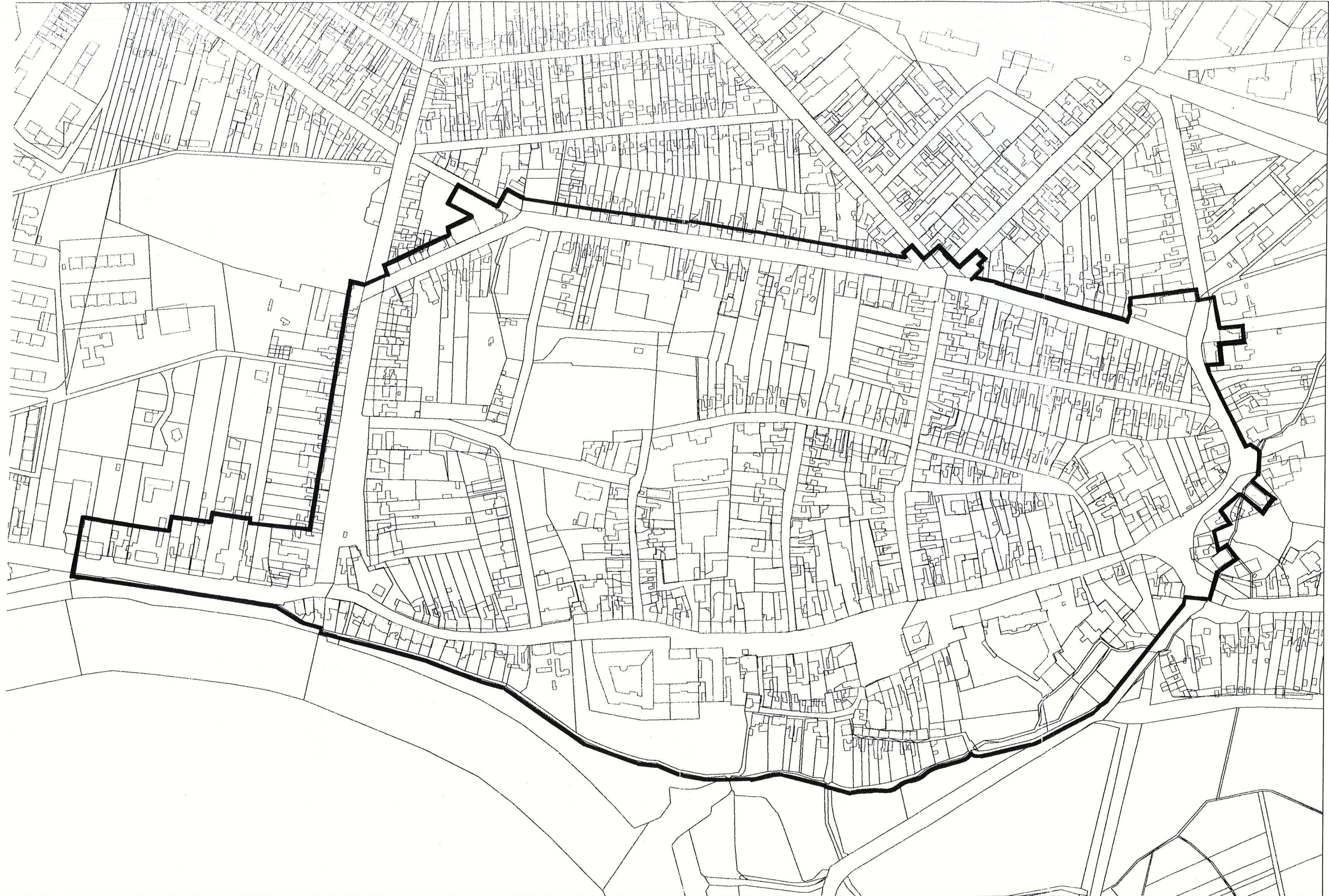
Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 25.10.2007



Berlin  
Bürgermeisterin





3 (Anhalt) Ausdruck mit Angaben  
ietsdeckenden Auszug aus dem  
skataster nur für Zwecke nach...

— Geltungsbereich Erhaltungssatzung  
Stadt Coswig (Anhalt)

1:3500